



**AMTSBLATT
DER
GEMEINDE SCHÖPPINGEN**

Ausgegeben zu Schöppingen am 12.03.2015

Nr. 3/2015

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
4	04.03.2015	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen für das Haushaltsjahr 2015	11 - 12

Herausgeber:
Druck u. Vertrieb:

Der Bürgermeister, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen
Gemeindeverwaltung Schöppingen

1. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen für das Haushaltsjahr 2015

Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen (Sekundarschule) für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), SGV.NRW.2023; zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) und § 12, Abs. 3, der Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen vom 14.04.2008, in der Fassung vom 21.04.2010, hat die Schulverbandsversammlung in ihrer Sitzung am 19.11.2014 die folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulzweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	708.500 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	708.500 Euro

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	708.500 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	708.500 Euro

Gesamtbetrag der aus Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **0 Euro** festgesetzt.

§ 4

Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, sind nicht vorgesehen.

§ 5

Die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 83 GO wird bis zu einem Betrag von 2.500 Euro auf den Schulverbandsvorsteher übertragen.

§ 6

Der Umlagebetrag wird gem. § 13 Absatz 2 der Zweckverbandssatzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen festgesetzt auf **522.500 Euro**

Er wird von den beteiligten Gemeinden wie folgt aufgebracht:

Stadt Horstmar zu 50 %	261.250 Euro
Gemeinde Schöppingen zu 50 %	261.250 Euro

§ 7

Sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen) werden zu einem Budget verbunden.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb des Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 18 GkG i.V.m. § 80 GO Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Münster mit Genehmigungsantrag vom 26.11.2014 angezeigt worden.

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 09.12.2014 die Anzeige bestätigt und mitgeteilt, dass nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen keine Bedenken bestehen, die Haushaltssatzung bekannt zu machen.

Die festgesetzte Zweckverbandsumlage ist im Einvernehmen mit der unteren Kommunalaufsicht gemäß § 78 Abs. 8 SchulG i.V.m. § 19 Abs. 2 GkG genehmigt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Schulzweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schöppingen, den 04. März 2015

Der Verbandsvorsteher



(Josef Niehoff)